

Taubstummheit

§ 58

(1) Ein Taubstummer ist nicht strafbar, wenn er in der geistigen Entwicklung zurückgeblieben und deshalb unfähig ist, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

(2) War die Fähigkeit, das Unerlaubte der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, zur Zeit der Tat aus diesem Grunde erheblich gemindert, so kann die Strafe nach den Vorschriften über die Bestrafung des Versuchs gemildert werden.

Irrtum

§ 59

(1) Wenn jemand bei Begehung einer strafbaren Handlung das Vorhandensein von Tatumständen nicht kannte, welche zum gesetzlichen Tatbestande gehören oder die Strafbarkeit erhöhen, so sind ihm diese Umstände nicht zuzurechnen.

(2) Bei der Bestrafung fahrlässig begangener Handlungen gilt diese Bestimmung nur insoweit, als die Unkenntnis selbst nicht durch Fahrlässigkeit verschuldet ist.

Anrechnung der Untersuchungshaft

§ 60

Eine *erlittene Untersuchungshaft* oder einstweilige Unterbringung kann bei Fällung des Urteils auf die erkannte Strafe ganz oder teilweise angerechnet werden.

Anm.: Vgl.: § 219 Abs. 2, §§ 316, 335 StPO; 1. DB zum StEG vom 29. Januar 1958 (GBl. I S. 110).